

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen.

Hierzu wird aktuell ein Konzept zur zukünftigen Abbildung der Transportkosten im EBM geprüft, dessen Beratung in den Gremien des Bewertungsausschusses zusätzliche Zeit erfordert. Aus diesem Grunde wird die zeitliche Befristung des Beschlusses der 481. Sitzung, Teil D, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.